



Klaus Stern/Hanns Prütting (Hrsg.):

Nationaler Rundfunk und Europäisches Gemeinschaftsrecht zwischen Kommunikationsfreiheit und Regulierung. Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln vom 26. April 2002 (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Band 86). München 2003: Verlag C. H. Beck. 39,00 Euro, 110 Seiten.

Der knappe Band enthält nach der Begrüßung durch *Klaus Stern* an erster Stelle zwei Vorträge, den von *Johannes Laitenberger* zu den „Perspektiven für die EG-rechtliche Entwicklung im audiovisuellen Bereich“, der im Inhaltsverzeichnis fälschlich als Vortrag mit dem Titel „Konzentration im Medienbereich und ihre Kontrolle“ erscheint, sowie denjenigen von *Thomas Oppermann* zu „Rundfunk in einer europäischen Verfassung – Rechtspolitische Überlegungen zum Post-Nizza-Prozess“. Sodann folgen Statements der weiteren Autoren, die verschiedene öffentliche Rollen innehaben: Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien, Mitglied im Europäischen Parlament, Justitiarin des Westdeutschen Rundfunks (die allerdings von ihrer Mitarbeiterin Frau *Bärbel Altes* beim Statement und in der Diskussion vertreten wurde) und schließlich Richter am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Auch diese Diskussion ist am Ende abgedruckt.

Beide Generalthemen befassen sich mit aktuellen Fragen des Medienrechts, die durch den Zusammenbruch des Werkes eines privaten Medienmoguls in einem Land und durch die unverblühte – auch politische – Herrschaft eines solchen in einem anderen ebenso markiert erscheinen wie durch den Aufbruch, der in der Schaffung eines europäischen Verfassungsvertrags durch den zweiten europäischen Konvent, nämlich dem Verfassungskonvent, zum Ausdruck kommt. Die beiden Hauptreferenten sind durch ihre Tätigkeit – einerseits bei der Kommission in Brüssel, andererseits in der Wissenschaft und etwa als Berater des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (auch in dessen Eigenschaft als Mitglied des eben genannten Konvents) – besonders qualifiziert und auf der Höhe wie im Licht der Perspektiven der Entwicklung der europäischen Integration.

Der erste Vortrag befasst sich mit Dimensionen, Rechtsgrundlagen und Zielen der Politik der EG im audiovisuellen Bereich, die sich in ihrer regulatorischen, ihrer fördernden und ihrer externen Ebene manifestieren. Dabei wird zunächst an die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 ff. EGV und dann an die Wettbewerbsregeln gemäß Art. 81 ff. die-

ses Vertrags angeknüpft, um zur Förderung in der Industriepolitik gemäß Art. 157 EGV zu gelangen und das Handeln gegenüber Dritten im Sinne eines gemeinsamen Besitzstandes und einer Handelspolitik nach Art. 133 EGV anzusprechen. Dabei kommt sogleich die begrenzte Reichweite des EG-Rechts im audiovisuellen Bereich zur Sprache, deren Ausmaß durch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität bestimmt wird. Daher beschränkt sich der *Autor* in seinem weiteren Vortrag auch auf die regulatorische Ebene.

Hier stellt sich der Vortrag zunächst die Frage, ob überhaupt Regelungen notwendig sind, was aber sogleich mit dem Hinweis auf die Fernsehrichtlinie und ihren Inhalt zurückgenommen wird. Ebenso wie später die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gibt der Unionsvertrag heute grundrechtsorientierte Maßstäbe vor, die sich schon früher im Schutz der Menschenwürde und der Jugend, in sozusagen einer Daseinsvorsorge für freie Kommunikation, wie auch in einer kulturpolitischen Akzentuierung durch Quotenregelungen zugunsten europäischer Produktionen zeigten. Das wird weiter konkretisiert durch eine Darstellung der Richtlinie in Einzelheiten, vom Rechtsregime bis zum Anwendungsbereich und der Koordination von Rechtsvorschriften über Regelungen zu Mindeststandards, von der freien Zugänglichkeit bis zur Werbung, dem Sponsoring und dem Teleshopping sowie dem Schutz Minderjähriger und der öffentlichen Ordnung. Hinzu treten aber auch weniger inhalts- als vielmehr strukturorientierte Regelungen, wie sie etwa von der Konzentrationskontrolle, dem Wettbewerbsrecht, Regelungen zur Übertragungstechnik und nicht zuletzt zu urheber- und leistungsrechtlichen Normen ausgehen – Regelungen, die ihre Grenzen an der nationalen Kompetenz der Mitgliedstaaten ebenso wie an gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen haben. Dieser Rahmen wird in der Perspektive aber überschritten, soweit es um die Schaffung, die Genehmigung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen geht, die einen Rahmen vorgeben, den Zugang sichern, Genehmigungen ermöglichen oder Universaldienste und Frequenzen betreffen. Regelungen werden notwendig, auch wegen der Pro-

grammführung, den Anwendungsprogrammierschnittstellen, den Festplattenrekordern und digitalen Rechtemanagements sowie den Multimediaheimplattformen, die hier ins Spiel kommen oder jedenfalls auf dem Wege sind und übergreifende rechtliche Standards erfordern, zumal soweit es um „must-carry-Regeln“ geht. All dies zeigt, dass auch auf der Ebene angrenzender Politiken die europäische Ebene stetig wachsenden Einfluss gewinnt, selbst wenn man die nationale Zuständigkeit betont. Das zeigt sich ebenso in den Ausführungen zum „Amsterdamer Protokoll“, das die Charakterisierung zulässigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Finanzierung betrifft, wobei hier am Ende auch die Rechtsprechung aus der Sicht der Kommission kurz erörtert wird.

Oppermann hingegen äußert sich aus der Distanz des älteren Wissenschaftlers knapp, der in einer gewissen Nüchternheit nicht eine Politik zu vertreten, sondern einen Sachstand und sachgemäße Entwicklungsperspektiven zu verhandeln hat. Er sieht auf der primärrechtlichen Ebene nur einen geringen Bedarf an Klarstellungen als geboten an, nicht aber Neuregelungen oder Kompetenzverlagerungen. Er betont die nationale Zuständigkeit aus einer kulturellen Sicht stärker und zieht die dafür einschlägigen Bestimmungen des Vertragsrechts heran. Auch die Statements nehmen diese Aspekte zum Anlass, den politischen Impetus der Sicht der Kommission und ihrer Politiken etwas zurückzunehmen. Insofern gewinnt der Band erheblich, weil er das Konzert der Integrationspolitik, der Wissenschaft und verschiedener Praktiker zusammenführt, wobei auch die interessierten Ebenen der Verbände unter den Teilnehmern präsent waren, sich in der Diskussion geäußert und Erwiderungen erhalten haben, wie der Abdruck ausweist.

Insgesamt vermittelt daher der Band ein umfassendes Bild und ist sehr zu empfehlen. Er hat allerdings eine gewisse ephemere Qualität, da die rechtspolitische Entwicklung rasch fortschreitet. Dies scheint sich im Falle des Europäischen Verfassungsvertrags für Fragen der Medien auf weitere Sicherungen der kulturellen Vielfalt und eine Absicherung der Daseinsvorsorge auf nationaler Ebene gegen das europäische Wettbewerbs-

regime zu beschränken; das mag aber alsbald anders sein. Umso mehr wird es darauf ankommen, weitere derartige Tagungen zu veranstalten und mit Hilfe so gut lesbarer schmaler Bände zu dokumentieren.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig